



# Merkblatt Alpine Photovoltaik-Grossanlagen

## Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile

### 1 Einleitung

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» einen neuen Artikel 71a in das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG)<sup>1</sup> aufgenommen und auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Der neue Artikel 71a EnG soll die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen vor allem im alpinen Raum erleichtern, bis mit diesen Anlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 Terawattstunden (TWh) möglich ist. Nach Art. 71a Abs. 3 EnG sind solche Anlagen durch den Kanton zu bewilligen.

Alpine Photovoltaik-Grossanlagen (APG)<sup>2</sup> erfordern aktuell keinen Richtplaneintrag und keine Nutzungsplanung und ihre Realisierung geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor<sup>3</sup>. Eine Voraussetzung für die Erleichterung der Bewilligungen und für die Einmalvergütung des Bundes (max. 60 % anrechenbare Investitionskosten) ist eine Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung sowie eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh. Weitere Voraussetzungen für die Einmalvergütung des Bundes sind, dass bis Ende 2025 mindestens 10 Prozent der insgesamt erwarteten Produktionskapazität der Anlage oder 10 GWh Elektrizität ins Netz eingespeist wird. Die vollständige Inbetriebnahme hat bis Ende 2030 zu erfolgen.

APG erfordern gemäss Ziffer 21.9 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)<sup>4</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und es besteht die Pflicht, die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und anderen wertvollen Natur- und Landschaftswerten zu minimieren bzw. diese nach der Bauphase wiederherzustellen oder gleichwertig zu ersetzen. Schliesslich sind APG bei der endgültigen Ausserbetriebnahme vollständig zurück zu bauen und der Ausgangszustand ist wiederherzustellen (Art. 71a Abs. 5 EnG).

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, wie das Baubewilligungsverfahren für eine APG und das Plangenehmigungsverfahren (PGV) für den Netzanschluss, wie z.B. die Anschlussleitung und deren Nebenanlagen (z.B. Trafostation), im Idealfall ablaufen und aufeinander abgestimmt werden können. Ausgangspunkte sind dabei die kantonale Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen vom 17. Mai 2023 (EV Photovoltaik-Grossanlagen; fortan EV PG)<sup>5</sup>, die kantonale Baugesetzgebung,

das Umweltrecht sowie das Energierecht und die Strom- bzw. Elektrizitätsgesetzgebung<sup>6</sup>.

Damit der von der APG produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist werden kann, sind gegebenenfalls Verstärkungen im Mittel-, Hoch- oder Höchstspannungsnetz notwendig. Die Netzverstärkungen und das hierfür jeweils notwendige PGV liegt in der Verantwortung der zuständigen Netzbetreiber bzw. der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG, wohingegen das PGV für die Anschlussleitung in der Verantwortung des Gesuchstellers für eine APG liegt.

Aufgrund der im EnG vorgegebenen Fristen ist eine gute Abstimmung der Verfahren auch insofern zwingend, als von der Baubewilligung für die APG nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn auch der Netzanschluss, d.h. die Anschlussleitung und die nötigen Nebenanlagen genehmigt sind – und umgekehrt.

1 SR 730.0

2 Das Gesetz spricht nicht von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen, sondern von Photovoltaik-Grossanlagen. Darunter könnten auch Anlagen in nicht alpinen Gebieten fallen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Moment sind im Kanton Bern aber keine nicht alpinen Projekte bekannt, welche die Voraussetzungen (insbesondere den Anteil Winterproduktion) erfüllen würden.

3 Ausgeschlossen sind solche Anlagen in Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 88 Absatz 5 der Bundesverfassung, in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a Natur- und Heimatschutzgesetz, in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes und auf Fruchtfolgeflächen.

4 SR 814.011

5 BSG 741.11

6 Bei der Änderung des Energiegesetzes hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, auch die Vorgaben für die Bewilligung der Stromerschliessung anzupassen. Das bedeutet, dass die Anschlussleitungen wie bis anhin im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 16 Elektrizitätsgesetz durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) bewilligt werden.

## 2 Bewilligungsverfahren für die alpinen Photovoltaik-Grossanlagen

Im Kanton Bern sind gemäss der EV PG die Regierungsstatthalterämter (RSTA) für die Bewilligungsverfahren zuständig, welche gemäss EV PG in einem prioritären Verfahren durchgeführt werden. Die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümer muss mit Eingabe des Baugesuchs vorliegen, wohingegen die Zustimmung der Standortgemeinde auch noch während des Baubewilligungsverfahrens eingereicht werden kann, spätestens aber vor dem Gesamtbauentscheid vorliegen muss<sup>7</sup>. Für diese Zustimmung der Standortgemeinde ist die Legislative, d.h. soweit das Organisationsreglement oder das übergeordnete Recht nichts vorsehen, die Stimmberechtigten oder, wo ein solches besteht, das Gemeindeparlament zuständig (vgl. Art. 52 Abs. 2 Gemeindegesetz)<sup>8</sup>. Im Unterschied zu einem gewöhnlichen Baubewilligungsverfahren ist der Instanzenzug für APG mit der EV PG verkürzt worden, indem auf die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz verzichtet wird. Die EV PG legt fest, dass Beschwerden gegen den Gesamtbauentscheid direkt an das Verwaltungsgericht gerichtet werden müssen und dieses nicht nur die Rechtmässigkeit, sondern auch die Angemessenheit des Bewilligungsentscheids prüft.

Im Übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach den Vorgaben des kantonalen Baurechts (Baugesetz<sup>9</sup>, Baubewilligungsdekret<sup>10</sup>, Bauverordnung<sup>11</sup> etc.)<sup>12</sup>, nach den bundesrechtlichen Vorgaben für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und – da es sich bei APG um UVP-pflichtige Anlagen handelt – nach den Vorgaben der UVPV des Bundes und der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)<sup>13</sup>. Diese UVP-spezifischen Vorgaben werden in der 2022 publizierten Arbeitshilfe Die UVP im Kanton Bern des Amts für Umwelt und Energie (AUE) im Detail ausgeführt.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit APG und mit Blick auf die Vorgaben des Bundes sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) muss die Umweltauswirkungen sämtlicher Anlageteile behandeln, d.h. auch der Anschlussleitung und deren Nebenanlagen (z.B. Transformatoren) und der Installationen für den Bau (z.B. Baupisten oder Transportbahnen) und den Unterhalt. Um die Behandlung in den unterschiedlichen Verfahren zu erleichtern, sind die Auswirkungen der verschiedenen Anlageteile im UVB klar zu differenzieren (z.B. mit separaten Unterkapiteln pro Umweltbereich).
- Für die Erschliessung der Anlagen ist gemäss Erläuterungsbericht zu den Ordnungsbestimmungen zu Art. 71a EnG eine Variantenstudie vorzulegen, in der aufgezeigt wird, dass diejenige Variante mit den geringsten negativen Auswirkungen auf die Umwelt gewählt wird.
- Aufgrund der Vorgaben des EnG bzw. der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV)<sup>14</sup> ist auch der vollständige Rückbau sämtlicher Anlageteile im UVB zu behandeln bzw. ein Rückbaukonzept (inkl. Bildung von Rückstellungen gemäss Art. 5 Abs. 2 EVPG) in einem angemessenen Detaillierungsgrad vorzulegen.

- Mit dem Baugesuch müssen auch Angaben zur erwarteten jährlichen Stromproduktion, zum Anteil der Produktion im Winterhalbjahr und zur Wirtschaftlichkeit der APG eingereicht werden. Massgeblich dafür sind die Vorgaben des Bundes<sup>15</sup>.
- Beim Bauen in alpinen oder gar hochalpinen Lagen sind die speziellen Rahmenbedingungen (Klima, Schnee, Naturgefahren<sup>16</sup>) frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Je nach Ausgestaltung und Verankerung der Anlagen können sich unterschiedliche Umweltauswirkungen ergeben (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima und damit auf die Biodiversität oder auf die Böden).
- Im UVB sind auch die Blendwirkungen und die Auswirkungen auf den Langsamverkehr (Wanderwegnetz, Bikerouten, evtl. Wintersport etc.) aufzuzeigen.

Im Idealfall dauert ein Baubewilligungsverfahren ab Einreichung des vollständigen Gesuchs bei der Standortgemeinde bis zur Rechtskraft des Gesamtbauentscheids des RSTA rund fünf Monate<sup>17</sup> (vgl. Abbildung 1 unten). Dies unter den Voraussetzungen, dass

- (a) die wichtigen technischen Fragen und die Fragen bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt vor Einreichung des Gesuchs geklärt wurden,
- (b) die Gesuchsunterlagen inkl. UVB dementsprechend vollständig und in guter Qualität eingereicht werden,
- (c) es keine Einsprachen gibt<sup>18</sup> bzw. sich die Einsprachen rasch erledigen lassen sowie
- (d) keine Beschwerden gegen den Entscheid erhoben werden.

7 S. 6 Vortrag zur EV Photovoltaik-Grossanlagen

8 BSG 170.11

9 BSG 721.0

10 BSG 725.1

11 BSG 721.1

12 Für mehr Infos zum (elektronischen) Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern vgl. [Baubewilligungsverfahren](#).

13 BSG 820.111

14 SR 730.01

15 [Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen \(admin.ch\)](#).

Ein Teil der Vorgaben sind aktuell (26. Mai 2023) noch in Erarbeitung.

16 Das Merkblatt «Alpine Solaranlagen – Anforderungen an den Schutz von Naturgefahren» kann beim Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren angefragt werden (s. Auskunftsstellen weiter unten).

17 Sind bei einem Vorhaben Rodungen von mehr als 5000m<sup>2</sup> nötig, müsste auch das BAFU einbezogen werden, was ein rund zwei Monate längeres Verfahren erforderlich macht. Davon ist aktuell aber nicht auszugehen.

18 Diesbezüglich ist es wichtig, potenzielle Einsprecher (Private, Umweltverbände) bereits frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

### 3 Plangenehmigungsverfahren für den Netzanschluss

Für Neu- oder Umbauten von elektrischen Anlagen (Stromleitungen, Transformatoren- und Schaltstationen) ist gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)<sup>19</sup> eine Plangenehmigung des Bundes erforderlich. Leitbehörde ist dabei das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Für die APG benötigt es entsprechende Anschlussleitungen und allfällige Nebenanlagen, so dass der Gesuchsteller der APG hierfür ein Plangenehmigungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen gemäss der ESTI-Weisung Nr. 235 «Richtlinien für die Eingabe von Planvorlagen 235» dem ESTI einzureichen hat. Das ESTI entscheidet daraufhin, ob das ordentliche Verfahren (Art. 16 d EleG) oder das vereinfachte Verfahren (Art. 17 EleG) durchgeführt wird, wobei letzteres im Zusammenhang mit APG eher unwahrscheinlich ist.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens übermittelt das ESTI das Gesuch den betroffenen Kantonen, im Kanton Bern dem zuständigen Amt für Umwelt und Energie (AUE), und fordert sie auf, innerhalb von 3 Monaten dazu Stellung zu nehmen sowie die öffentliche Auflage des Gesuches zu veranlassen. Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Betroffene Bundesstellen werden zur Stellungnahme aufgefordert mit einer Frist von 2 Monaten.

Das AUE fordert mit einer eigenen Leitverfügung die kantonalen Fachstellen zu einer Stellungnahme auf und legt fest, wann die amtliche Publikation und die öffentliche Auflage während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden stattfinden. Basierend auf den Fachberichten der betroffenen kantonalen Fachstellen erstellt das AUE eine konsolidierte kantonale Stellungnahme zuhanden des ESTI.

Das ESTI eröffnet, wenn keine Einsprachen eingehen und keine Differenzbereinigung mit Kanton oder Bundesfachstellen notwendig ist, die Plangenehmigungsverfügung in der Regel innerhalb von 6 Wochen dem Gesuchsteller.

Im Idealfall dauert ein Plangenehmigungsverfahren ab Einreichung des vollständigen Gesuchs beim ESTI bis zur Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung rund 5.5 Monate (s. Abb. 1, ca. 6 Monate bei Einhaltung aller Fristen gemäss Abb. 2).

Ergibt sich z.B. während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das ESTI das PGV, einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch, zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid<sup>20</sup>.

Das BFE ist fortan die Leitbehörde im PGV und hat innerhalb von 8 Monaten<sup>21</sup> nach Abschluss der Einspracheverhandlung und nach Eingang aller benötigten Stellungnahmen der Behörden einen Entscheid zu fällen, d.h. die Plangenehmigungsverfügung mit Bedingungen und Auflagen zu eröffnen oder das Gesuch abzuweisen.

19 SR 734.0

20 SR 734.25; Art. 6b Abs. 1 VPcA; weitere Informationen zur Überweisung des PGV vom ESTI an das BFE sind hier zu finden: [Plangenehmigungsverfahren \(PGV\) für elektrische Anlagen \(admin.ch\)](#).

21 SR 734.25; Art. 8a Abs. 1 Bst. c VPcA

## 4 Koordination der beiden Verfahren

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Schritte der beiden Bewilligungsverfahren, die jeweiligen Fristen sowie die Koordination der beiden Verfahren bei idealem Verlauf. Ein «Idealer Verlauf» bedeutet, dass die nötigen Vorabklärungen gemacht wurden und die beiden aufeinander abgestimmten und vollständigen Gesuche durch den Gesuchsteller so eingegeben werden, dass das Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren parallel ablaufen und abgeschlossen werden können.

### Vorabklärungen

Unter Vorabklärungen fallen folgende Punkte (nicht abschliessend):

- Kontakt mit Gemeinde(n), Landeigentümerinnen und -eigentümern bzw. -bewirtschafterinnen und -bewirtschaftern sowie den Leitbehörden (RSTA, ESTI) und dem AUE (als kantonale Koordinationsstelle für ESTI-Geschäfte und als kantonale UVP-Fachstelle)
- Stellen eines technischen Anschlussgesuches (TAG) beim zuständigen Netzbetreiber (s. unten).
- Kommunikation sowie Einbezug der betroffenen Bevölkerung und der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

### Einreichung TAG beim zuständigen Netzbetreiber

Wenn sich in der Nähe eines Standortes einer APG eine Stromleitung befindet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese für den Abtransport der gesamten Leistung ausreicht. Gerade in alpinen Gebieten sind die bestehenden Leitungen für die aktuelle Versorgungsaufgabe ausgelegt und haben oftmals begrenzte zusätzliche Aufnahmekapazitäten. Deshalb sollte der Kontakt mit dem für das Mittelspannungsnetz zuständigen Netzbetreiber (vgl. [kantonales Geoportal – Kataster der Netzgebiete](#)) frühzeitig gesucht und ein entsprechendes technisches Anschlussgesuch (TAG) gestellt werden.

Nach Erhalt eines TAG führt der Netzbetreiber eine provisorische Anschlussprüfung durch, schätzt den Netzausbaubedarf ab und gibt dann dem Gesuchsteller entsprechend Rückmeldung:

- Indikative Kosten und Dauer für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen auf Ebene Mittelspannung (inkl. Anschlussleitung und deren Nebenanlagen)
- Zusätzliche Bedingungen, die für den Anschluss der APG gelten

Mit diesen Angaben kann der Gesuchsteller anschliessend seine Anschlussleitung planen und die entsprechenden Kosten berücksichtigen.

Bei weiteren Anschlüssen von Grossanlagen (APG, Windenergieanlagen etc.) sind, wie einleitend schon erwähnt, allenfalls zusätzliche Massnahmen auf Ebene Unterstation und Netzverstärkungen notwendig. Insbesondere Massnahmen im Hochspannungsnetz können dabei mehrere Jahre benötigen und durch die Netzbetreiber nur bedingt beeinflusst werden. Aus diesem Grund und zur Optimierung der Allokation der verfügbaren Ressourcen erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung und Prüfung des TAG keine definitive Reservierung der entsprechenden Netzkapazität für die beantragte installierte Leistung. Erst nach Vorliegen eines rechtskräftig kantonalen Gesamtbauentscheids<sup>22</sup> kann die Netzkapazität zugesichert werden.

### Abstimmung von Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren

Nach der Einreichung der beiden Gesuche beim ESTI und bei der Standortgemeinde der APG beginnen, nach einer formellen Prüfung, die beiden Verfahren mit der Verfahrenseröffnung des ESTI und der Leitverfügung des zuständigen RSTA. Koordinationsbedarf besteht, analog z. B. zu Windparkprojekten, bei der Publikation und öffentlichen Auflage der beiden Gesuche sowie bei der Einholung der Amts- bzw. Fachberichte der kantonalen und kommunalen Fachstellen. Beim Plangenehmigungsverfahren (PGV) des ESTI ist das AUE (Abteilung Energie) als Koordinationsstelle des Kantons für die Veranlassung der Publikation und der Auflage in den betroffenen Gemeinden zuständig. Dementsprechend besteht hier Koordinationsbedarf zwischen dem AUE und dem RSTA, damit die Gesuchsunterlagen der beiden Verfahren möglichst zeitgleich aufgelegt werden können.

Als nächster Schritt im Rahmen des PGV erstellt das AUE (Abteilung Energie) anhand der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen eine konsolidierte kantonale Stellungnahme zuhanden des ESTI. Zeitgleich erstellt das AUE (Abteilung KUNE)<sup>23</sup> ebenfalls anhand der Stellungnahmen der kantonalen Umweltfachstellen die Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit zuhanden des RSTA<sup>24</sup>. Dabei stimmen sich die beiden Stellen des AUE ab, zumal im UVB die Umweltauswirkungen sowohl der APG selber wie auch der Anschlussleitung und deren Nebenanlagen behandelt werden und die Fachstellen sich zu beiden Vorhaben äussern.

Anschliessend erarbeiten die jeweiligen Leitbehörden aufgrund der Stellungnahmen des AUE sowie allfällig weiterer Stellungnahmen (z. B. des BAFU) und allfälliger Einsprachen den Gesamtbauentscheid zur Anlage bzw. die Plangenehmigungsverfügung für die Anschlussleitung und deren Nebenanlagen. Der Gesamtbauentscheid kann erst erteilt werden, wenn die Zustimmung der Standortgemeinde rechtswirksam ist.

Die Eröffnung des Gesamtbauentscheids und der Plangenehmigungsverfügung sollte idealerweise zeitgleich, zumindest jedoch zeitnah erfolgen, da beide Entscheide rechtswirksam vorliegen müssen, um jeweils mit dem Bau beginnen zu können, vorbehaltlich der 2 TWh-Schwelle gemäss Art. 9e Abs. 2 EnV. Zur Beurteilung, ob die Schwelle von 2 TWh schon erreicht ist, führt das BFE zukünftig eine öffentlich zugängliche Liste mit Angaben gemäss Art. 9h, Abs. 1 und 2 EnV.

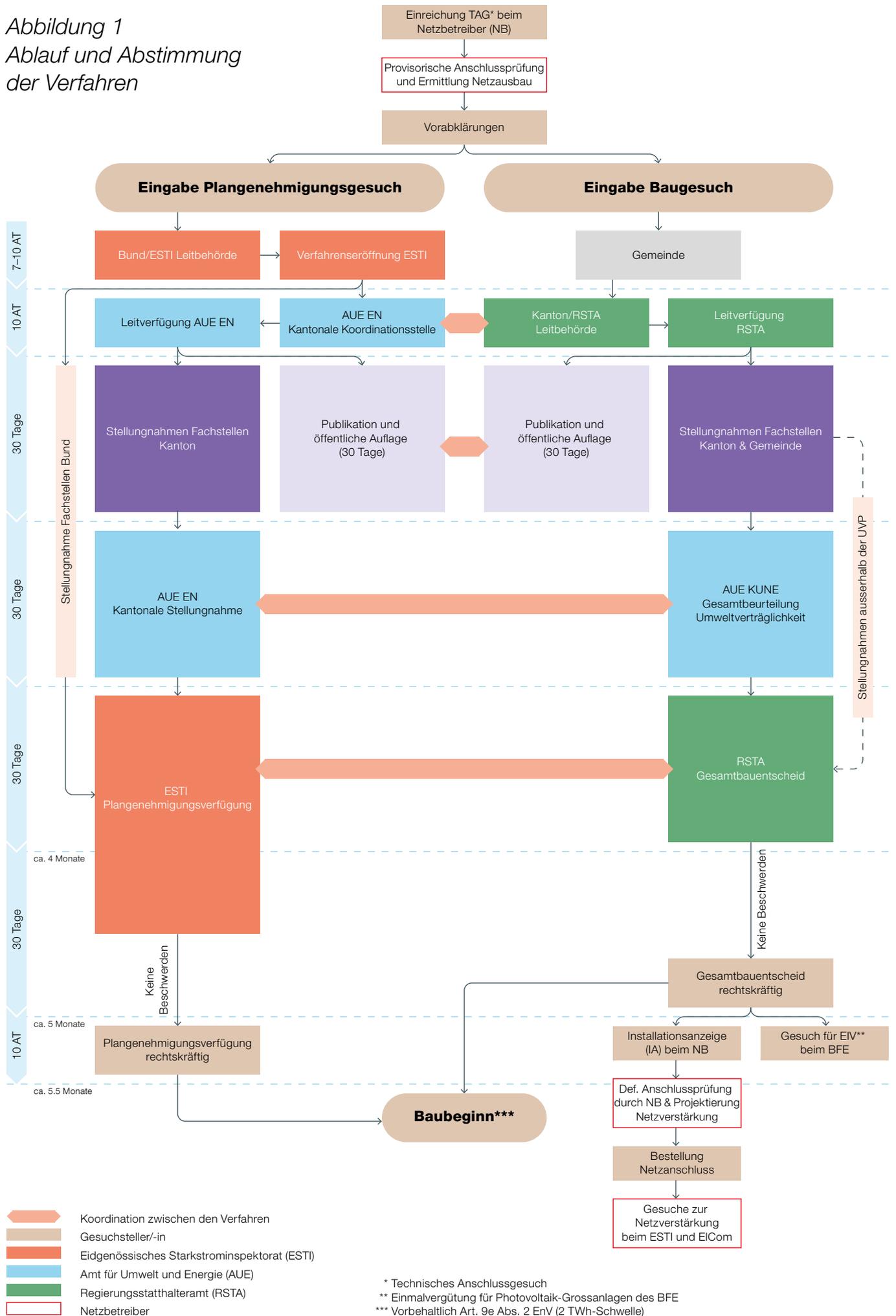
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn gegen alle benötigten Bewilligungen kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann oder wenn von einem ordentlichen Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht worden ist, ferner auch dann, wenn ein ordentliches Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat oder diese entzogen worden ist.

<sup>22</sup> Oder auch, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat oder diese entzogen worden ist.

<sup>23</sup> Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

<sup>24</sup> Dabei berücksichtigt es auch die Ausnahmebewilligung des Amts für Raumordnung und Gemeinden (AGR) betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone; vgl. dazu [Grundlagen Bauen ausserhalb der Bauzone \(be.ch\)](#).

Abbildung 1  
Ablauf und Abstimmung  
der Verfahren



# 5 Anschliessende Verfahren

(Gesuch EIV, Bestellung definitiver Netzanschluss, Gesuch Netzverstärkung)

Sobald der kantonale Gesamtbauentscheid rechtskräftig ist, kann gemäss Art. 46i der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV)<sup>25</sup> beim Bundesamt für Energie (BFE) ein Gesuch für eine Einmalvergütung der Anlagen eingereicht werden (maximal 60% der anrechenbaren Investitionskosten). Dabei sind die Gesuchsunterlagen und die Wegleitung zur Auflistung der Investitionskosten<sup>26</sup> des BFE zu verwenden bzw. zu berücksichtigen.

Des Weiteren hat der Gesuchsteller nun eine Installationsanzeige (IA) zusammen mit dem kantonalen Gesamtbauentscheid<sup>27</sup> beim zuständigen Netzbetreiber einzureichen. Dieser prüft die Unterlagen, führt eine definitive Anschlussprüfung durch und sendet dem Gesuchsteller eine Offerte für den Netzanschluss mit folgenden Angaben:

- Definitive Anschlusskosten am Netzanschlusspunkt<sup>28</sup>
- Konkrete Schätzung der Umsetzungsdauer der entsprechenden Massnahmen

Anschliessend hat der Gesuchsteller 3 Monate Zeit, den Netzanschluss definitiv zu bestellen und dadurch die benötigte Netzkapazität fix zu blockieren. Falls nötig erarbeitet der zuständige Netzbetreiber daraufhin das Projekt zur Netzverstärkung aus und reicht seinerseits ein Plangenehmigungsgesuch beim ESTI ein, welches dann ein ordentliches PGV mit den entsprechenden Fristen durchläuft, wie in Kapitel 3 beschrieben. Für die entsprechenden Kosten stellt der Netzbetreiber nach der rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügung ein Gesuch bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (s. Art. 22 Abs. 4 und 5 Stromversorgungsverordnung (StromVV))<sup>29</sup>, welche dann mittels einer Verfügung entscheidet, wer die Kosten trägt. Notwendige Netzverstärkungen von APG sind gemäss Art. 71a Abs. 4 EnG Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) und werden, vorbehaltlich einer positiven Verfügung der ElCom, von Swissgrid bezahlt.

---

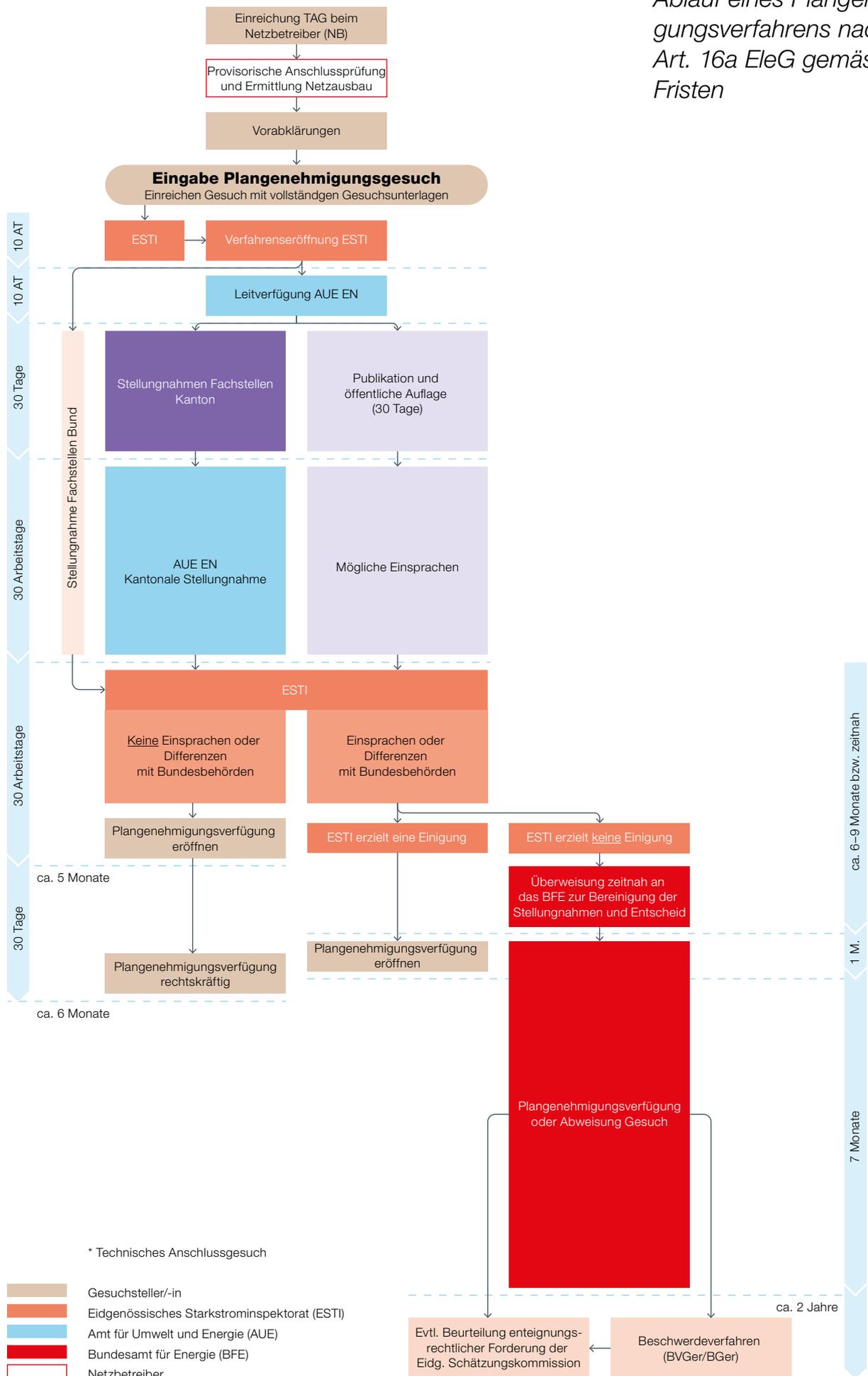
25 SR 730.03

26 [Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen \(admin.ch\)](#)

27 Rechtskräftig oder auch, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat oder diese entzogen worden ist.

28 Betrifft den Teil der Anschlusskosten, die vom Netzbetreiber umgesetzt werden müssen (z. B. Umbau einer Verteilnetz-Trafostation oder Einbau eines Mittelspannungsfelds in einem Unterwerk). Die Kostenabschätzung, die Planung, die Projektierung, das Plangenehmigungsverfahren und die anschliessenden Bauarbeiten der Anschlussleitung liegen in der Verantwortung des Gesuchstellers der APG.

29 SR 734.71



## **Auskunftsstellen**

### **Für Fragen zum Plangenehmigungsverfahren des ESTI und zur UVP**

Amt für Umwelt und Energie (AUE)  
Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
info.aue@be.ch  
Tel. 031 633 36 51

### **Für Fragen zum Baubewilligungsverfahren**

Zuständiges Regierungsstatthalteramt

### **Für Fragen zu den besonderen Herausforderungen aufgrund der Naturgefahren**

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)  
Abteilung Naturgefahren  
Schloss 2  
3800 Interlaken  
naturgefahren@be.ch  
Tel. 031 636 12 00

### **Für Fragen zum Plangenehmigungsverfahren des ESTI**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)  
Luppenstrasse 1  
8320 Fehraltorf  
rd@esti.ch  
Tel. 058 595 18 18

### **Für Fragen zur finanziellen Förderung**

Bundesamt für Energie (BFE)  
Sektion Erneuerbare Energie  
3003 Bern  
pv@bfe.admin.ch

Wirtschafts-, Energie-  
und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 36 51  
info.aue@be.ch

[www.be.ch/aue](http://www.be.ch/aue)

Gestaltung und Diagramme: Mansing Tang, Format M